



Federführung: Fachbereich Recht, Sicherheit und Ordnung  
Beteiligte(r): Fachbereich Finanzen und Beteiligungen  
Fachbereich Innere Verwaltung  
Auskunft erteilt: Herr Liekenbröcker  
Telefon: 02521 29-415

## Vorlage

zu TOP

2018/0200

öffentlich

### **Aufnahme von erforderlichen Stellen in den Stellenplan 2019 für die Bereiche Feuerschutz und Rettungsdienst**

#### **Beratungsfolge:**

Haupt- und Finanzausschuss  
04.10.2018 Entscheidung

#### **Beschlussvorschlag:**

#### **Sachentscheidung**

Die für die Bereiche Feuerschutz und Rettungsdienst erforderlichen Stellen sollen in den Stellenplan 2019 aufgenommen werden.

#### **Kosten/Folgekosten**

Der Ausweis von weiteren Stellen im Stellenplan der Stadt Beckum führt zunächst nicht zu Mehrkosten. Durch die Besetzung der zusätzlich ausgewiesenen Stellen entstehen weitere Sach- und Personalkosten, die der laufenden Verwaltung zuzuordnen sind. Im Gegenzug können der Einsatz der befristet beschäftigten Tarifbeschäftigten und die Auszahlung der geleisteten Überstunden reduziert werden.

#### **Finanzierung**

Die Personal- und Versorgungsaufwendungen sind in den Produkten 020501 – Feuerwehr und Brandschutz – und 020505 – Rettungsdienst und Krankentransport – zu veranschlagen, soweit eine tatsächliche Besetzung der ausgewiesenen Stellen erfolgt ist beziehungsweise im jeweiligen Haushaltsjahr erfolgen soll.

Für die derzeit befristet beschäftigten Tarifbeschäftigten sind die Haushaltsansätze entsprechend des Einsatzes in den genannten Produkten zu bilden.

Eine anteilige Refinanzierung der Stellen, die dem Rettungsdienst zugeordnet sind, erfolgt durch die – insbesondere von den Krankenkassen zu tragenden – Rettungsdienstgebühr im Produkt 020505 – Rettungsdienst und Krankentransport.

Des Weiteren erfolgt eine anteilige Refinanzierung der Stellen, die der Brandschutzdienststelle zugeordnet sind.

## **Begründung: Rechtsgrundlagen**

Die Vorschriften zum Stellenplan sind in § 8 Verordnung über das Haushaltswesen der Gemeinden im Land Nordrhein-Westfalen (GemHVO NRW) aufgenommen.

§ 3 Gesetz über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG NRW) legt fest, dass die Gemeinden für den Brandschutz und die Hilfeleistung den örtlichen Verhältnissen entsprechende leistungsfähige Feuerwehren als gemeindliche Einrichtungen unterhalten. § 10 BHKG NRW regelt die Verpflichtung der mittleren kreisangehörigen Städte zur Einstellung hauptamtlicher Kräfte der Feuerwehr.

Gemäß § 6 Absatz 2 Satz 1 Gesetz über den Rettungsdienst sowie die Notfallrettung und den Krankentransport durch Unternehmer (Rettungsgesetz NRW – RettG NRW) sind mittlere kreisangehörige Gemeinden Träger von Rettungswachen, soweit sie aufgrund des Rettungsdienstbedarfsplanes Aufgaben nach § 9 Absatz 1 RettG NRW wahrnehmen. § 9 Absatz 1 Satz 1 RettG NRW bestimmt, dass die Rettungswachen die nach dem Bedarfsplan notwendigen Rettungsmittel sowie das erforderliche Personal bereithalten und die Einsätze durchführen.

## **Demografischer Wandel**

Aspekte des demografischen Wandels sind nicht zu berücksichtigen.

## **Erläuterungen**

Die Verwaltung strebt die zeitnahe Anpassung des Stellenplans an die tatsächlichen personellen Erfordernisse für den Fachdienst Brandschutz und Rettungsdienst an. Aufgrund der vielschichtigen Rahmenbedingungen in diesem Bereich und der damit verbundenen erhöhten Anforderungen für die Gemeinden bei der Bereitstellung von Personal ist es angezeigt, dieses Sachgebiet schon im Vorfeld der anstehenden Stellenplanberatungen vorzustellen. Ziel ist es, auf der Basis weit blickender Planung bereits jetzt eine Grundentscheidung herbeizuführen, die nachträgliche Anpassungen in Folgejahren und damit regelmäßigen Beratungsbedarf möglichst vermeidet. Die sukzessive Besetzung weiterer Stellen in den nächsten Jahren auf dieser Grundlage soll eine flexible, den zukünftigen Anforderungen gerecht werdende personelle Ausstattung im Fachdienst Brandschutz und Rettungsdienst sicherstellen.

Dem Vorschlag liegen die nachfolgenden Erwägungen zu Grunde.

Die dem Fachdienst Brandschutz und Rettungsdienst zugeordneten Stellen verteilen sich auf den **Einsatzdienst** mit dem Aufgabenbereich Brandschutz und Hilfeleistung und dem Aufgabenbereich Rettungsdienst und **Administrativen Bereich**.

## **Einsatzdienst**

### **Brandschutz und Hilfeleistung**

Die maßgeblichen rechtlichen Grundlagen für die Aufgabenwahrnehmung der Feuerwehr im Brandschutz und bei der Hilfeleistung sind in den §§ 3 und 10 BHKG NRW geregelt. § 3 Absatz 1 Satz 1 BHKG NRW legt die rechtliche Verpflichtung der Gemeinden zum Vorhalten einer den örtlichen Verhältnissen entsprechenden leistungsfähigen Feuerwehr fest. § 10 Sätze 1 und 2 BHKG NRW verpflichtet die mittleren kreisangehörigen Städte, hauptamtliche Kräfte einzustellen, die zu Beamtinnen und Beamten zu ernennen sind.

Die notwendige Anzahl der erforderlichen Kräfte wird im Wesentlichen durch den Begriff der Leistungsfähigkeit aus § 3 Absatz 1 Satz 1 BHKG NRW, der wöchentlichen Arbeitszeit und dem Brandschutzbedarfsplan der Stadt Beckum abgeleitet. Unter diesen Aspekten wird zunächst eine Staffelstärke (6 Kräfte/Funktionen) durchgängig für erforderlich angesehen.

Auf Antrag der Stadt Beckum hat die Bezirksregierung Münster im Benehmen mit dem Kreis Warendorf auf das seit 1998 bestehende Erfordernis dieser Staffelstärke in Beckum verzichtet. Wegen der plausibel dargelegten Schutzzieleerreichungsgrade wurde der Stadt Beckum zuletzt am 10.03.2016 eine Ausnahmegenehmigung für eine Stärke von lediglich 4 Kräften bis zum 31.03.2021 auf der Grundlage des § 10 Satz 3 BHKG NRW erteilt.

Diese Stärke ist auch in der am 17.06.2015 durch den Rat der Stadt Beckum verabschiedeten 1. Fortschreibung des Brandschutzbedarfsplanes der Stadt Beckum (siehe Vorlage 2015/0091/1 und Niederschrift über die Sitzung) beschrieben.

Um eine Funktion durchgängig sicherzustellen, sind aufgrund der maximalen Wochenarbeitszeit und weiterer Faktoren (zum Beispiel Urlaub, Fortbildung, Krankheit, Mutterschutz, Elternzeit) mehrere Personen und damit mehrere Stellen notwendig. Die vorzuhaltenden Jahresstunden einer Funktion werden durch die Nettojahresarbeitsleistung einer Person geteilt; daraus ergibt sich der sogenannte Personalausfallfaktor.

In der bis heute angewandten 54-Stunden-Woche beträgt der allgemein anerkannte und durch eigene Berechnung bestätigte Personalausfallfaktor 4,1. Das bedeutet, dass zur Besetzung von einer durchgängigen Funktion 4,1 Stellen erforderlich sind.

Dieser Personalausfallfaktor, multipliziert mit den oben genannten durchgängigen Funktionen (4 Funktionen im Brandschutz), ergibt einen notwendigen Stellenbedarf von 16,4 Stellen. Diese Stellen werden dem Produkt Brandschutz zugeordnet.

## **Rettungsdienst**

Der vom Kreistag am 22.10.2017 verabschiedete Rettungsdienstbedarfsplan beschreibt auch die Anzahl der notwendigen Rettungsmittel der Stadt Beckum. Hiernach sind rund um die Uhr an allen Tagen 2 Rettungswagen (mit 2 Funktionen) und 1 Notarzteinsetzfahrzeug (mit 1 Funktion) vorzuhalten.

Um die Funktionen durchgängig sicherzustellen, ist auch hier der vorgenannte Personalausfallfaktor anzuwenden. Somit sind zur Besetzung der beiden Rettungswagen und des Notarzteinsetzfahrzeuges 20,5 Stellen notwendig.

Zusätzlich ist nach Rettungsdienstbedarfsplan in der Zeit von 08:00 Uhr bis 17:00 Uhr ein Krankentransportwagen (mit 2 Funktionen) vorzuhalten. Hier beträgt der Personalausfallfaktor aufgrund der nichtdurchgängigen Vorhaltung 1,44, sodass für die Besetzung dieses Rettungsmittels rechnerisch 2,88 Stellen notwendig sind.

Für die bedarfsgerechte Besetzung der Rettungsmittel sind demnach insgesamt 23,38 Stellen erforderlich. Diese Stellen sind dem Gebührenhaushalt Rettungsdienst zugeordnet.

Als Zwischenergebnis ist festzustellen, dass in Summe für den Einsatzdienst in den Bereichen Brandschutz und Rettungsdienst unter Zugrundelegung einer wöchentlichen Arbeitszeit von 54 Stunden insgesamt 39,78 Stellen erforderlich sind.

## Administrativer Bereich

Dem administrativen Bereich sind derzeit folgende Stellen zugeordnet:

- 1,4 Stellen für die Fachdienstleitung
- 2,6 Stellen in der Brandschutzdienststelle
- 1,5 Stellen für die Abrechnung im Rettungsdienst (tariflich Beschäftigte)
- 1,0 Stellen Sachbearbeitung Zentrale Aufgaben
- 1,0 Stellen Sachbearbeitung Beschaffung

Aufgrund der künftig erfolgenden anteiligen Verteilung von Stellenanteilen entsprechend der Haushaltsgliederung im Stellenplan 2019 werden zusätzlich 0,2 Stellen für die Fachbereichsleitung und 0,08 Stellen für den bauordnungsrechtlichen Brandschutz angenommen. Diese Stellen waren jedoch bereits in den Stellenplänen der Vergangenheit enthalten, insofern ergibt sich hier nicht die Zuordnung.

Die aufgeführten 7,5 Stellen sind zu einem erheblichen Teil durch den Gebührenhaushalt Rettungsdienst (3,14 Stellen) und durch die kreisweite Kostenerstattung der Leistung der Brandschutzdienststelle (2,0 Stellen) refinanziert.

Mit Änderung der Verordnung über die Arbeitszeit der Beamtinnen und Beamten des feuerwehrtechnischen Dienstes im Lande Nordrhein-Westfalen (Arbeitszeitverordnung Feuerwehr) wurde zum 01.09.2006 eine wöchentliche Arbeitszeit von 48 Stunden festgelegt.

Da das zusätzlich erforderliche Personal nicht zur Verfügung stand, hat das Land Nordrhein-Westfalen den Kommunen mit Wirkung zum 01.01.2007 rechtlich die Möglichkeit eingeräumt, dass Feuerwehrbeamtinnen und -beamte durch entsprechende Erklärung freiwillig über 48 Stunden mehr arbeiten konnten. Diese Mehrarbeit wurde pauschal vergütet. Diese Vorgehensweise sollte der Ausbildung und Bereitstellung von ausreichendem Personal in der Übergangsphase zur Umstellung auf die 48-Stunden-Woche dienen und war bis zum 31.12.2016 befristet.

Seit diesem Zeitpunkt können Personalengpässe nur durch die allgemeinen beamtenrechtlichen Vorschriften überbrückt werden.

Durch die nunmehr notwendige Umstellung auf die 48-Stunden-Woche ist bei dem Einsatzpersonal im Brandschutz und Rettungsdienst ein zusätzlicher Personalbedarf in Höhe von 8,1 Stellen erforderlich.

Dieser Stellenzuwachs resultiert daraus, dass die Jahresstundenarbeitsleistung in der 48-Stunden-Woche geringer ist und der bisherige Personalausfallfaktor von 4,1 Stellen auf 5 Stellen steigt. Multipliziert mit den zuvor beschriebenen, notwendig zu besetzenden Funktionen auf den Einsatzfahrzeugen entfallen auf den Einsatzdienst nunmehr 47,88 Stellen. Da diese Stellen Vollzeit besetzt werden, sind entsprechend 48 Stellen erforderlich.

Diese 48 Stellen sollen perspektivisch mit 44 feuerwehrtechnischen Beamten und 4 tariflich Beschäftigten besetzt werden. Die feuerwehrtechnischen Beamten sind multifunktional im Brandschutz und Rettungsdienst ausgebildet und können, sofern sie im Rettungsdienst eingesetzt werden, bei der Schutzzielerreichung im Brandschutz angerechnet werden. Übergangsweise und bis zur Besetzung aller Sollstellen wird mit Zeitverträgen im tariflichen Bereich kompensiert.

Zusammen mit den im administrativen Bereich unveränderten Stellen sind für den reibungslosen Dienstbetrieb im Fachdienst Brandschutz und Rettungsdienst 55,50 Stellen erforderlich.

Von diesen 55,50 Stellen sind 33 Stellen durch den Rettungsdienst und durch die Erstattung der Kosten der Stellen der Brandschutzdienststelle refinanziert.

Die Stellenpläne der Stadt Beckum haben in den vergangenen Jahren für die Bereiche Feuerschutz und Rettungsdienst – bedingt durch die geschilderten Rahmenbedingungen – einen stetigen Aufwuchs erfahren. Dabei wurden jeweils bedarfsgerecht diejenigen Stellen zusätzlich berücksichtigt, die benötigt wurden, um die Beschäftigten nach Abschluss ihrer Ausbildung dauerhaft übernehmen zu können. In den Stellenplan 2018 waren für die genannten Bereiche insgesamt 47 Stellen aufgenommen.

Gegenüber dem Stellenplan 2018 würde sich – entsprechende Beschlussfassung zum Stellenplan 2019 im Rahmen der Haushaltsplanberatungen vorausgesetzt – somit eine Stellenausweitung um 8,5 Stellen aufgrund der vollständigen Aufnahme der für die Bereiche Feuerschutz und Rettungsdienst erforderlichen Stellen ergeben. Diese Ausweitung würde – wiederum bei entsprechender Beschlussfassung zu dieser Vorlage – entsprechend im Entwurf des Stellenplans 2019 bereits berücksichtigt und den politischen Gremien, letztlich dem Rat der Stadt Beckum, zur Beschlussfassung vorgelegt.

Das Ergebnis zahlreicher früherer und heutiger Ausschreibungen zeigt, dass freies und wechselbereites Personal nicht ausreichend zur Verfügung steht.

Vor diesem Hintergrund bildet die Stadt Beckum aus. Aufgrund fehlender Ressourcen ist eine Ausbildung am Standort nicht möglich. Die Stadt Beckum greift deshalb auf das Ausbildungskontingent großer Feuerwehren in Nordrhein-Westfalen zurück. Diese Feuerwehren haben ihrerseits ebenfalls großen und wachsenden Ausbildungsbedarf, sodass die Anzahl der für die Stadt Beckum zur Verfügung stehenden Ausbildungsplätze ungewiss ist. Das bedeutet, dass je nach Verfügbarkeit von freien Ausbildungsplätzen Personal eingestellt und ausgebildet wird.

Für 2019 konnten 4 Ausbildungsplätze gesichert werden, sodass sich die Stadt Beckum schrittweise dem Stellensoll nähert. Gleichzeitig wird weiterhin versucht, bereits ausgebildete Kräfte von anderen Feuerwehren für die Stadt Beckum zu gewinnen.

In der Sitzung wird die angestrebte Entwicklung des Stellenplans im Einzelnen präsentiert. Die für diesen Termin vorgesehene umfangreiche Vorstellung der baulichen Umsetzung des Brandschutzbedarfsplanes wird nach dem Stand des Vorlagenschlusses auf die nächste Sitzung am 20.11.2018 verschoben.

**Anlage(n):**

ohne